

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c773ae5-3998-3d24-9329-89fc05b30735>

Bibliografie

Titel	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	5. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-5-1

§ 3 5. BImSchV - Gemeinsamer Beauftragter

¹Werden von einem Betreiber mehrere Anlagen im Sinne des [§ 1](#) betrieben, so kann er für diese Anlagen einen gemeinsamen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in den [§§ 54](#) und [58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird. ²[§ 1 Abs. 3](#) gilt entsprechend.

